

STATISTISCHE BERICHTE



Herausgeber: Statistisches Bundesamt / Wiesbaden

Arb.Nr. VII/68/1

Erschienen am: 16. April 1952

Die Herstellung von Zündwaren
in der Nachkriegszeit

- A) Gesetzgebung und methodische Hinweise zur Statistik
- B) Herstellung, Absatz und Versteuerung von Zündwaren in der Nachkriegszeit

A) Gesetzgebung und methodische Hinweise zur Statistik

Für die Herstellung und Besteuerung von Zündwaren gelten in der Nachkriegszeit die Bestimmungen des Zündwarensteuergesetzes vom 9.7.1923¹⁾ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.1.1939²⁾ sowie Art. III bis V des Kontrollratsgesetzes Nr.28 vom 10.5.1946.

Danach unterliegen Zündwaren einer Abgabe (Zündwarensteuer). Zündwaren im Sinne des Gesetzes sind:³⁾

1. Zündhölzer und sonstige, demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienende Erzeugnisse,
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen. Ausgenommen sind bengalische und andere Feuerwerkszündhölzer.

Die Steuerschuld entsteht durch Entfernung der Zündwaren aus dem Herstellungsbetrieb. Steuerschuldner ist der Inhaber des Betriebes.

Die Steuersätze, die früher je nach der Art der Zündwaren und nach der Packungsgröße gestaffelt waren, sind durch das KRG Nr.28 auf das Zehnfache erhöht und mit einem Einheitsatz von 10 Pf je 100 Hölzer festgesetzt worden.

Die Einfuhr von Zündwaren unterliegt einem Zoll. Der Zollsatz betrug bis 30.9.1951 DM 50,-- je dz. Der Mengenzoll ist nach dem Zolltarifgesetz vom 16.8.1951⁴⁾ durch einen Wertzoll abgelöst worden. Der Zollsatz beträgt nun 30 vH des Wertes.

Die Ausfuhr von Zündwaren ist steuerfrei.

Neben den Einnahmen aus der Zündwarensteuer ist der Bund an den Gewinnen aus dem Zündwarenmonopol beteiligt⁵⁾. Das Monopol wird durch die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft ausgeübt. Die Gesellschaft, der eine deutsche und eine schwedische Gruppe angehört, bestimmt die Gesamterzeugung

-
- 1) RGBl. I S.570.-
 - 2) RGBl. I, S.92 -- DB v.7.2.1939, RMinBl.S.165 - geändert durch VO v.5.6.1944 (RZBl.S.99) und Erlaß v.9.6.1944 (RZBl.S.101).-
 - 3) Vgl. § 1 Abs.2 des Gesetzes in Verbindung mit § 4 Abs.1 DB.-
 - 4) BGBl.I S.527 v.3.9.1951, in Kraft seit 1.10.1951.-
 - 5) Zündwarenmonopolgesetz v.29.1.1930 (RGBl. I S.11) mit DB v.27.5.1930 (RGBl. I S.176). Zur ausführlichen Darstellung der betr. Bestimmungen vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Band 426, Seite 98.

und setzt die Beteiligungsziffern der einzelnen Hersteller fest. Die Hersteller sind verpflichtet, alle erzeugten Zündwaren an die Monopolgesellschaft zu veräußern, die das alleinige Vertriebsrecht besitzt. Aus dem Reingewinn sind nach Abzug der Tantiemen zunächst 8 vH als Dividende an die Gesellschafter auszuschütten, sodann erhält der Bund vorweg für jede abgesetzte Normalkiste ¹⁾ 13,--- DM. Der Rest des Reingewinns fließt ebenfalls dem Bund zu, der die Hälfte an die schwedische Gruppe abzuführen hat.

Die nach dem Kriege errichteten Betriebe, die nicht der Zündwaren-Monopolgesellschaft angehören, führen bis zur endgültigen Entscheidung nur die Steuer ab, doch ist ihnen von den zuständigen Finanzstellen empfohlen worden, Rückstellung in Höhe eines angemessenen Monopolgewinns zu machen.

Die Bestimmungen über die Statistik sind in dem § 29 der Durchführungsbestimmungen vom 7.2.1939 enthalten. Danach ist für jedes Kalenderjahr zu melden (Muster 7):

Die Zahl der Herstellungsbetriebe, gegliedert nach der Art der hergestellten Zündwaren, die hergestellte Menge, die Versteuerung, der Ertrag der Steuer, die steuerfrei ausgeführte Menge sowie der Bestand an un versteuerten Zündwaren am Schluß des Kalenderjahres.

Die Nachweisungen sind von den Zollämtern über die Hauptzollämter und die Oberfinanzdirektionen an die Statistischen Landesämter und von diesen an das Statistische Bundesamt zur zusammenfassenden Veröffentlichung einzureichen.

B) Herstellung, Absatz und Versteuerung von Zündwaren in der Nachkriegszeit

Im Deutschen Reich wurden 1936 in 31 Betrieben 125,1 Mrd. Stück Zündhölzer ²⁾ hergestellt. Von dieser Produktion entfielen auf das Gebiet der Bundesrepublik rund 80 Mrd. Stück ³⁾, d. s. 64 vH der Gesamtmenge.

Im Bundesgebiet waren 1947 18, 1948 und 1949 27 und 1950 ⁴⁾ 25 ⁵⁾ Betriebe an der Herstellung von Zündwaren beteiligt. Davon waren 1950 22 Betriebe in der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft zusammengeschlossen. Von diesen gehörten 4 der schwedischen Gruppe an, die etwas über die Hälfte der Gesamterzeugnisse lieferte; 18 meist mittlere Betriebe ent-

1) Eine Normalkiste im Sinne des Gesetzes enthält 500 000 Zündhölzer.- 2) Einschl. Zündstäbchen.- 3) Die in Tabelle 1 für das Bundesgebiet angegebene Produktion von 87.8 Mrd. Stück enthält die Herstellung des Landesfinanzamtsbezirkes Magdeburg. Diese ist hier mit einer geschätzten Menge von 7,8 Mrd. Stück in Abzug gebracht.- 4) Die Angaben für das Kalenderjahr 1951 folgen in Kürze.- 5) Diese verteilen sich auf 19 Unternehmungen.

fielen auf die deutsche Gruppe. Außerdem waren 1950 noch 3 kleinere Buchzünderfabriken als Außenseiterbetriebe tätig, denen in den ersten Nachkriegsjahren infolge der ungeklärten Rechtslage die Genehmigung zur Herstellung von Zündhölzern entgegen den Bestimmungen des Zündwarenmonopolgesetzes von den Länderregierungen erteilt worden war. Einer dieser Betriebe ist jedoch im Oktober 1950 in Liquidation getreten.

Die Herstellung von Zündwaren war bis zur Währungsreform vor allem durch den Mangel an einwandfreien Rohstoffen gehemmt. Die Nachfrage konnte deshalb 1947 bei einer Erzeugung von 35,3 Mrd. Stück nicht befriedigt werden. Auch ließ die Qualität der Hölzer zu wünschen übrig. Die Beseitigung der Rohstoffschwierigkeiten führte 1948 zu einem erheblichen Produktionsanstieg (52,3 Mrd. Stück), der in den folgenden Jahren - wenn auch in geringerem Maße - anhielt. Die Herstellung erhöhte sich bis 1950 auf 58,1 Mrd. Stück, d. s. 34 vH weniger als 1936. Auch die Qualität der Hölzer wurde durch Wiedereinführung der sogenannten Welthölzer gesteigert.

Betriebe und Herstellung von Zündwaren im Bundesgebiet

L a n d	Tätige Zündwarenfabriker					Herstellung				
	Kalenderjahr					MILL. ST.				
	1936 ¹⁾	1947 ²⁾	1948	1949	1950	1936 ¹⁾	1947 ²⁾	1948	1949	1950
	Anzahl									
Niedersachsen	3	3	3	3	4	2 641,4	3 683,7	5 454,9	5 107,5	
Nordrhein-Westfalen	2	4	3	3	3	3 326,0	5 150,4	7 009,2	6 329,5	
Hessen	3	3	3	3	3	1 977,4	2 500,4	1 989,9	2 124,8	
Württ.-Baden	4	5	6	4	4	4 396,2	9 307,0	11 910,9	13 078,0	
Bayern ³⁾	4	6	5	6	6	10 121,4	14 884,1	11 581,7	14 010,6	
Übrige Länder	2	6	5	3	3	12 833,7	16 752,1	16 129,9	17 417,9	
Bundesgebiet	23 ⁴⁾	18	27	27	25	87 810 ⁴⁾	35 296,1	52 287,7	54 076,5	58 068,3

1) Rechnungsjahr. - 2) Ohne Baden. - 3) Einschl. Lindau. - 4) Einschl. Landesfinanzamtsbezirk Magdeburg.

Hergestellt wurden fast ausschließlich Zündwaren aus Holz. Die wichtigsten Erzeugungsländer sind Bayern, Schleswig-Holstein und Württemberg-Baden.

In diesen Ländern wurden 1950 von 11 Betrieben 70 vH der Gesamtmenge erzeugt. Zündwaren aus Papier und Pappe und sonstige Zündwaren wurden 1950 in geringen Mengen in Niedersachsen und Württemberg-Baden hergestellt.

Die V e r s t e u e r u n g von Zündwaren im Bundesgebiet war nach dem Kriege - mit Ausnahme des Rechnungsjahres 1947 - größer als vorher. Das erklärt sich daraus, daß 1936 ein großer Teil der im Bundesgebiet hergestellten Zündwaren der Versteuerung in Berlin unterlag, während nach dem Kriege die im Bundesgebiet hergestellten Mengen auch hier versteuert

wurden. 1947, 1949 und 1950 übertraf die Versteuerung sogar die Herstellung, was sich in einem Abbau der Bestände niederschlug. So gingen die Bestände an Zündwaren von 9,0 Mrd. Stück Ende 1949 auf 7,4 Mrd. Stück 1950 zurück.

Absatz von steuerpflichtigen Zündwaren im Bundesgebiet

Mill. St

Kalenderjahr	Versteuerte Mengen 1)	Eingeführte Mengen	Unversteuert ausgeführte Mengen	Steuerfrei an Besatzungsstellen abgegeben	Bestand am Schluß des Jahres
1936 2)3)	44 098,7	0,1	0,8	..	6 793,3
1947 4)	38 354,6	..	5,2	1,7	3 925,3
1948	47 504,7	..	1,2	332,8	9 776,4
1949	54 835,5	229,5	324,5	237,1	9 039,1
1950	58 838,1	9,9	773,3	141,6	7 440,8

1) Inländische u. eingeführte Mengen. - 2) Rechnungsjahr. - 3) Einschl. Landesfinanzanzsbezirk Magdeburg. - 4) Ohne Baden.

Die Einfuhr von Zündwaren, die nach den Bestimmungen des Zündwarenmonopolgesetzes nur dann statthaft ist, wenn die Nachfrage durch die inländische Erzeugung nicht gedeckt werden kann, war unbedeutend. Die Ausfuhr lag zwar gegenüber 1936 wesentlich höher, war aber im Vergleich zur Erzeugung weiterhin gering. Die steuerfreien Lieferungen an die Besatzungsstellen gingen von 332,8 Mill. Stück 1948 auf 141,6 Mill. Stück 1950 zurück.

Der Verbrauch von Zündwaren je Einwohner, der im Reichsdurchschnitt 1936 1807 Stück betragen hatte, belief sich 1950 auf 1236 Stück. Dieser Rückgang des Verbrauchs um 32 vH ist größtenteils auf die Preiserhöhung zurückzuführen, die besonders durch das Heraufsetzen des Steuersatzes eintrat. Zur Zeit werden folgende Preise für Zündwaren gezahlt.

Zündwarenpreise

(DM)

Art	Übernahmepreis der Monopolverwaltung je 10 000 Schachteln	Abgabepreis 1)	Kleinverkaufspreis je Schachtel
Haushaltswaren 2)	735	805 - 815	0,10
Welthölzer 3)	650	725 - 735	0,10

1) Je nach Abgabemenge gestaffelt. - 2) Die Schachtel zu 50 Hölzern. - 3) Die Schachtel zu 40 Hölzern.

Gegenüber der Vorkriegszeit ist somit der Kleinverkaufspreis von 3 Pf auf 10 Pf je Schachtel gestiegen, bei gleichzeitiger Herabsetzung des Schachtelinhaltes von 60 Stück auf 50 bzw. 40 Stück. Der Verbrauch an Zündhölzern hatte unter anderem dadurch mit einem verstärkten Wettbewerb durch mechanische Feuerzeuge zu rechnen, die - ebenso wie Feuersteine - ab 1923 nicht mehr besonders besteuert werden.

Sollbeträge aus der Zündwarensteuer
im Bundesgebiet

1 000 RM/DM

Kalenderjahr	Sollbeträge
1936 a)b)	4 433
1947 c)	38 313
1948	46 620
1949	54 836
1950	58 897

- a) Rechnungsjahr. - b) Einschl. Landesfinanzamtsbezirk Magdeburg. -
c) Ohne Baden.

Die Solleinnahme aus der Zündwarensteuer ist infolge der Steuererhöhung und des Umstandes, daß jetzt nicht mehr wie vor dem Kriege ein Teil der westdeutschen Erzeugung in Berlin versteuert wird, auf 58,9 Mill.DM in 1950 gestiegen gegenüber einer Solleinnahme von 4,4 Mill.RM 1936. Die kassenmäßigen Einnahmen des Bundes aus der Zündwarensteuer und dem Zündwarenmonopol beliefen sich im Rechnungsjahr 1949 auf 53,8 Mill.DM und 1950 auf 64,2 Mill.DM.